

## Gesetzentwurf

Fraktionen der CDU und der SPD

### **Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesnaturschutzgesetz (Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - NatSchG LSA)**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesnaturschutzgesetz (Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - NatSchG LSA)

### **Begründung**

anliegend.

Jürgen Scharf  
Fraktionsvorsitzender der CDU

Katrin Budde  
Fraktionsvorsitzende der SPD



## Entwurf

**Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesnaturschutzgesetz  
(Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - NatSchG LSA). \*****Inhaltsübersicht**

- § 1 Naturschutzbehörden, Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse
- § 2 Fachbehörde für Naturschutz
- § 3 Naturschutzbeiräte, Naturschutzbeauftragte
- § 4 Zusammenarbeit der Behörden
- § 5 Landschaftsplanung
- § 6 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 7 Kompensationsmaßnahmen
- § 8 Ersatzzahlung
- § 9 Ökokonto
- § 10 Verfahren der Genehmigung
- § 11 Abbau von Bodenschätzen
- § 12 Antrag auf Genehmigung
- § 13 Genehmigungsverfahren
- § 14 Vorbescheid
- § 15 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
- § 16 Pflegekonzepte
- § 17 Einstweilige Sicherstellung
- § 18 Naturschutzregister, Kompensationsverzeichnis, Liegenschaftskataster
- § 19 Schutz von Bezeichnungen
- § 20 Biosphärenreservate
- § 21 Schutz der Alleen
- § 22 Gesetzlich geschützte Biotop
- § 23 „Natura 2000“
- § 24 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten
- § 25 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen
- § 26 Zoos
- § 27 Tiergehege
- § 28 Horstschutz
- § 29 Betreten der freien Landschaft

---

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

1. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7),
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, ABl. L 59 vom 8. März 1996, S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368),
3. Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9. April 1999, S. 24),
4. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21. Juli 2001, S. 30),
5. Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5. Juli 1985, S. 40, ABl. L 216 vom 3. August 1991, S. 40), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114).

- § 30 Anerkennung von Naturschutzvereinigungen, Mitwirkungsrechte von anerkannten Naturschutzvereinigungen
- § 31 Duldungspflicht
- § 32 Vorkaufsrecht
- § 33 Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen
- § 34 Härteausgleich; Ausgleichszahlung für Schäden durch Großraubtiere
- § 35 Bußgeldvorschriften
- § 36 Einziehung
- § 37 Grundrechtseinschränkungen
- § 38 Übergangsvorschriften
- § 39 Änderung anderer Rechtsvorschriften
- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1****Naturschutzbehörden, Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse  
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (Naturschutzbehörden) sind

1. das für Naturschutz zuständige Ministerium als oberste Naturschutzbehörde,
2. das Landesverwaltungsamt als obere Naturschutzbehörde,
3. die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden.

(2) Zuständige Naturschutzbehörde für die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften ist die untere Naturschutzbehörde, soweit keine besonderen Zuständigkeitsregelungen durch Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes getroffen worden sind. Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, bestimmte Zuständigkeiten im Sinne des Satzes 1 durch Verordnung

1. der oberen Naturschutzbehörde,
2. der obersten Naturschutzbehörde,
3. der Fachbehörde für Naturschutz oder
4. anderen als den in Absatz 1 oder § 2 genannten Stellen

zu übertragen.

(3) Die Naturschutzbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen. Sind Teile von Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, ordnet die zuständige Behörde die nach § 15 Absätze 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehenen Maßnahmen an. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde und die obere Naturschutzbehörde üben die Fachaufsicht über die jeweils nachgeordneten Naturschutzbehörden aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine Fachaufsichtsbehörde kann an Stelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgemäß befolgt oder wenn Gefahr im Verzug ist.

(5) Die obere Naturschutzbehörde bestimmt die Zuständigkeit, wenn eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden fällt oder wenn dieses aus anderen Gründen zweckdienlich erscheint, insbesondere wenn die Naturschutzbehörde in eigener Sache beteiligt ist. Wenn neben der oberen Naturschutzbehörde gleichzeitig eine untere Naturschutzbehörde zuständig ist, ist die obere Naturschutzbehörde zuständig.

Bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die der Kampfmittelbeseitigung dienen, ist die für den Kampfmittelbeseitigungsdienst zuständige Behörde zuständig. Sie trifft im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde die Entscheidungen über die erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

**§ 2**  
**Fachbehörde für Naturschutz**  
**(zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Fachbehörde für Naturschutz ist das für Naturschutz zuständige Landesamt. Die Fachbehörde führt die ihr durch die oberste Naturschutzbehörde übertragenen Aufgaben aus. Die Fachbehörde hat insbesondere

1. Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen,
2. die Naturschutzbehörden in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beraten,
3. die Öffentlichkeit über Naturschutz und Landschaftspflege zu unterrichten,
4. die Aufgaben des Landes im Sinne des § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes auf dem Gebiet der Beobachtung von Natur und Landschaft wahrzunehmen, soweit in Rechtsvorschriften nichts andere bestimmt ist.

**§ 3**  
**Naturschutzbeiräte, Naturschutzbeauftragte**

(1) Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung sollen bei den Naturschutzbehörden unabhängige Beiräte aus Sachverständigen und fachkundigen Personen gebildet werden. Die Naturschutzbehörden sollen im Vorfeld grundlegender Entscheidungen die Beratung der Beiräte nutzen. Die Naturschutzbeiräte können Anträge stellen und sind auf Verlangen zu hören. Sie sind bei der Naturschutzbehörde, bei der sie gebildet sind, über alle wesentlichen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Beirates, die Berufung, die Amtsdauer und die Entschädigung der Beiratsmitglieder zu regeln.

(3) Die in § 1 Abs. 1 genannten Naturschutzbehörden und die Fachbehörde für Naturschutz können von ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten unterstützt werden. Die ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten müssen die erforderliche Sachkenntnis und entsprechende Fähigkeiten besitzen und dürfen nicht Bedienstete der bestellenden Behörde sein. Sie sind während der Ausübung ihres Dienstes Angehörige der Naturschutzbehörde im Außendienst. Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen der Bestellung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Verpflichtungen der Naturschutzbeauftragten durch Verordnung zu regeln.

**§ 4**  
**Zusammenarbeit der Behörden**  
**(zu § 3 Abs. 5 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Die in § 3 Abs. 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Aufgaben des Bundes und der Länder obliegen auch den Landkreisen, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Planungsträgern. § 3 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich der in Satz 1 genannten Stellen betreffen können.

**§ 5**  
**Landschaftsplanung**  
**(zu §§ 10 und 11 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Die oberste Naturschutzbehörde ist zuständig für die Aufstellung und Fortschreibung eines Landschaftsprogramms.

(2) Die untere Naturschutzbehörde hat für ihr Gebiet einen Landschaftsrahmenplan aufzustellen und fortzuschreiben. Soweit der Landschaftsplan nach § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes auch den Ansprüchen des Landschaftsrahmenplanes genügt, können die kreisfreien Städte abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes von einer gesonderten Landschaftsrahmenplanung absehen. Landschaftsrahmenpläne sind der oberen Naturschutzbehörde anzuzugehen.

(3) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplans sind unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften in den Landesentwicklungsplan, die Regionalen Entwicklungspläne und Teilgebietsentwicklungspläne aufzunehmen.

(4) Die Gemeinden sind zuständig für Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Maßnahmen erfolgen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(5) Bei Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen, für deren Aufstellung oder Fortschreibung eine Verpflichtung besteht, ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Das Verfahren und die Überwachung richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(6) Werden Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nach Absatz 1 nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**§ 6**  
**Eingriffe in Natur und Landschaft**  
**(zu § 14 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Abweichend von § 14 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auch-Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Deichen, Dämmen und anderen Hochwasserschutzanlagen sowie die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands nach einem Schadensfall auf der vorhandenen Trasse in der Regel nicht als Eingriff anzusehen.

**§ 7**  
**Kompensationsmaßnahmen**  
**(zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind solche vorrangig, die

1. keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen,

2. im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführt und anerkannt sind,
3. auf die Renaturierung versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen,
4. bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in walddreichen Gebieten eine Waldvermehrung in walddarmen Gebieten oder ortsnah einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln, oder
5. zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen,
6. als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen.

(2) Abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher des Eingriffs auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung ist nur auf solche Dritten zulässig, die zuvor von der obersten Naturschutzbehörde anerkannt worden sind. Eine Anerkennung setzt voraus, dass der Dritte

1. sein Tätigkeitsfeld im Natur- und Umweltschutz hat,
2. die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bietet,
3. die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen gewährleistet.

Das Nähere dazu regelt eine Verordnung des für Naturschutz zuständigen Ministeriums.

## **§ 8**

### **Ersatzzahlung**

#### **(zu § 15 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Erhebungsverfahren, die Berechnung der Höhe, die Verwendung und die Verwaltung der Mittel aus den Ersatzzahlungen näher zu regeln (Abweichung zu § 15 Abs. 7 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes) und nach altem Recht erlassene Verordnungen zu ändern.

## **§ 9**

### **Ökokonto**

#### **(zu § 16 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Wer vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführt, kann eine Anrechnung als Ökokontomaßnahme verlangen, wenn die Naturschutzbehörde der Maßnahme vorher zugestimmt hat. Die Ökokontomaßnahmen nach Satz 1 können für künftig vorgesehene eigene Eingriffsvorhaben genutzt oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Ökokontomaßnahmen und weitere für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignete Flächen sollen zweckentsprechend zu Maßnahmen- und Flächenpools zusammengefasst werden. Werden für die Ökokontomaßnahmen Fördermittel eingesetzt, erfolgt die Anrechnung entsprechend der prozentualen Höhe des Eigenanteils.

(2) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, nähere Einzelheiten, insbesondere zum Verfahren, zu den Zuständigkeiten, den Bewertungs- und Anrechnungsgrundsätzen und den Grundsätzen über den Handel sowie zu Maß-

nahmen- und Flächenpools und einer Übertragung der Verantwortung für die Unterhaltung und Sicherung der vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dritte, durch Verordnung festzulegen und nach altem Recht erlassene Verordnungen zu ändern.

### **§ 10** **Verfahren der Genehmigung** **(zu § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Die zur Durchführung des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen sind im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe zu treffen.

(2) § 17 Abs. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend für Vorhaben nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt.

### **§ 11** **Abbau von Bodenschätzen**

Der Abbau von Bodenschätzen, der weder dem Bergrecht noch dem Wasserrecht unterliegt, wie insbesondere von Sand, Kies, Mergel, Lehm, Ton, Kalk- und sonstigem Gestein, Gips sowie Torf und Mudden, bedarf, wenn die abzubauen Fläche größer als 100 Quadratmeter ist, der Genehmigung der Naturschutzbehörde. Inhalt und Verfahren einschließlich der zu leistenden Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen und Sicherheiten richten sich nach den Vorschriften des Kapitels 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und den §§ 6 bis 10 dieses Gesetzes, soweit die Vorschriften der §§ 12 bis 14 dieses Gesetzes nichts Abweichendes regeln.

### **§ 12** **Antrag auf Genehmigung**

(1) Dem Antrag auf eine Genehmigung nach § 11 sind eine naturschutzfachliche Bestandserfassung der für den Abbau vorgesehenen Flächen einschließlich der Betriebsflächen sowie ein fachgerecht ausgearbeiteter Plan beizufügen. Aus dem Antrag sollen alle wesentlichen Einzelheiten des Abbauvorhabens ersichtlich sein, insbesondere

1. die Lage, Umgebung und räumliche Ausdehnung des Abbaus,
2. die durchgeführten Untersuchungen,
3. die Art und Weise des Abbaus,
4. die Nebenanlagen,
5. die Nutzung der für den Abbau und die Nebenanlagen in Anspruch genommenen Flächen nach dem Abbau,
6. die Herrichtung und Nutzbarmachung der Flächen,
7. soweit erforderlich, die Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen,
8. ein Zeitplan für den Abbau und die Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

(2) Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde die Zustimmung des Eigentümers, Nießbrauchers oder Erbbauberechtigten der vorgesehenen Flächen nachzuweisen.

### **§ 13**

#### **Genehmigungsverfahren**

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist.

(2) Der Beginn der einzelnen Abschnitte des Abbaus kann davon abhängig gemacht werden, dass Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für andere Abschnitte fertig gestellt sind oder in ausreichender Höhe Sicherheit gemäß § 17 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes geleistet wurde.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Abbau begonnen oder wenn der Abbau länger als drei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Im Genehmigungsverfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt zu beachten.

### **§ 14**

#### **Vorbescheid**

Über einzelne Fragen, über die in dem Genehmigungsverfahren nach den §§ 12 und 13 zu entscheiden wäre, kann die Naturschutzbehörde auf Antrag durch Vorbescheid entscheiden. Der Vorbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Erteilung die Genehmigung beantragt wird. Wird der Vorbescheid angefochten, beginnt die Frist mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung. Die Frist kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

### **§ 15**

#### **Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (zu § 22 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Teile von Natur und Landschaft können

1. durch Gesetz zum Nationalpark,
2. durch Verordnung zum
  - a) Naturschutzgebiet,
  - b) Nationalem Naturmonument,
  - c) Biosphärenreservat,
  - d) Landschaftsschutzgebiet,
  - e) Naturpark,
  - f) Naturdenkmal,
3. durch Verordnung der Naturschutzbehörde oder durch gemeindliche Satzung zum geschützten Landschaftsbestandteil

erklärt werden. Geschützte Landschaftsbestandteile werden innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches durch Satzung der Gemeinde im Rahmen der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, in den übrigen Gebieten durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde festgesetzt. Die Gemeinde ist auch zuständig, solange und soweit die untere Naturschutzbehörde keine Verordnung erlässt.

(2) Die Verordnungen und Satzungen können bestimmte Handlungen oder Nutzungen von einer Genehmigung abhängig machen. Die Genehmigung darf nur er-

teilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

(3) Die Entwicklung und Pflege des Naturparks kann auch einem Träger überantwortet werden. Die Grundzüge dazu sind in der Verordnung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. e zu regeln.

(4) Vor der Festsetzung von Maßnahmen nach Absatz 1 sind die voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einrichtung des Schutzgebietes und ihre Auswirkungen zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen, die von der Ausweisung betroffenen Landesbehörden, betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts auf der Grundlage von Zusammenschlüssen der Gemeinden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu hören.

(5) Geschützte Teile von Natur und Landschaft, die nach früherem Recht erklärt worden sind, bleiben weiter bestehen. Die Aufhebung und Änderung dieser Regelungen erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die entsprechenden geschützten Teile von Natur und Landschaft.

## **§ 16**

### **Pflegekonzepte**

(1) Die für die Unterschutzstellung zuständige Naturschutzbehörde stellt für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale Pflegekonzepte auf. Für Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile können durch die für die Unterschutzstellung zuständige Naturschutzbehörde Pflegekonzepte aufgestellt werden. Die für die Unterschutzstellung zuständige Naturschutzbehörde setzt die Pflegekonzepte um.

(2) Die Aufstellung von Pflegekonzepten unterbleibt, wenn das Schutzziel durch eine natürliche Entwicklung erreicht werden kann. Von einer Aufstellung eines Pflegekonzeptes für ein Naturdenkmal kann abgesehen werden, sofern es sich um Einzelschöpfungen der Natur handelt.

(3) Bei der Erstellung der Pflegekonzepte sollen die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten in geeigneter Weise beteiligt werden.

## **§ 17**

### **Einstweilige Sicherstellung**

#### **(zu § 22 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz nach den §§ 23, 25, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes beabsichtigt ist, kann die für die Ausweisung zuständige Behörde entsprechend § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes durch Verordnung oder Satzung einstweilig sicherstellen. Für einzelne Grundstücke kann die einstweilige Sicherstellung auch durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) Die Verordnung, die Satzung oder der Verwaltungsakt muss neben der Begründung für die einstweilige Sicherstellung Bestimmungen enthalten über

1. den räumlichen Geltungsbereich,
2. die während der Sicherstellung unzulässigen Veränderungen und sonstigen Handlungen,

3. die Dauer der Sicherstellung und
4. einen Hinweis auf die Möglichkeit einer Verlängerung.

### **§ 18**

#### **Naturschutzregister, Kompensationsverzeichnis, Liegenschaftskataster (zu § 17 Abs. 6, § 22 Abs. 4 und § 30 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Die Naturschutzbehörden führen jeweils ein Naturschutzregister aller in ihre Zuständigkeit fallenden Flächen mit rechtlichen Bindungen zu Gunsten des Naturschutzes, deren Grundlage hinsichtlich des Raumbezuges das Liegenschaftskataster bildet. Die Fachbehörde für Naturschutz führt ein zentrales Naturschutzregister für das Land.

(2) Die Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Abweichend von § 17 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes werden auch Flächen, auf denen gemäß § 9 dieses Gesetzes Maßnahmen für ein Ökokonto anerkannt und erbracht wurden, erfasst. Das Verzeichnis ist laufend fortzuschreiben. Namen und Anschriften sowie andere personenbezogene Daten werden nur insoweit erfasst, als der Betroffene einwilligt und dies für die Zuordnung im Rahmen des Ökokontos erforderlich ist. Die Fachbehörde für Naturschutz führt ein Gesamtverzeichnis im Sinne von Satz 1 für das Land Sachsen-Anhalt.

(3) Das Register nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und das Verzeichnis nach Absatz 2 können kostenfrei eingesehen werden. Auszüge können gegen Kostenerstattung angefordert werden.

(4) Im Liegenschaftskataster ist ein Hinweis auf alle rechtlichen Bindungen zu Gunsten des Naturschutzes einzutragen. Die Naturschutzbehörde übersendet dafür dem Katasteramt geeignete Unterlagen.

### **§ 19**

#### **Schutz von Bezeichnungen (zu § 22 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Nationales Naturmonument“, „Naturpark“, „Biosphärenreservat“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“ und „gesetzlich geschütztes Biotop“ sowie die für ihre Kennzeichnung von der obersten Naturschutzbehörde bestimmten amtlichen Schilder dürfen nur für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.

### **§ 20**

#### **Biosphärenreservate (zu § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Abweichend von § 25 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können zu Biosphärenreservaten nur Gebiete erklärt werden, die zusätzlich zu den in der Bestimmung genannten Voraussetzungen die Kriterien des Programms „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO erfüllen.

**§ 21**  
**Schutz der Alleen**  
**(zu § 29 Abs. 3 BNatSchG)**

(1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

(2) Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann. Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.

(3) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung zu sorgen. Dabei sind bevorzugt standortgerechte und einheimische Baumarten einschließlich einheimischer Wildobstbaumarten zu verwenden. Die Neuanpflanzungen sind dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landeskultur haben.

**§ 22**  
**Gesetzlich geschützte Biotop**  
**(zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind zusätzlich:

1. temporäre Flutrinnen in Überschwemmungsgebieten und Auen,
2. hochstaudenreiche Nasswiesen,
3. planar-kolline Frischwiesen
4. naturnahe Bergwiesen,
5. Halbtrockenrasen,
6. natürliche Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche,
7. Streuobstwiesen sowie
8. Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen.

§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Abweichend von § 30 Absätze 5 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auch nicht für Maßnahmen und Handlungen zur Unterhaltung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Deichen und Dämmen. Soweit vorhandene gesetzlich geschützte Biotop die Funktionsfähigkeit von Deichen und Dämmen nicht beeinträchtigen, sind diese zu erhalten.

(3) Die Naturschutzbehörde gibt den Eigentümern der Grundstücke die Eintragung gesetzlich geschützter Biotope im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in das nach § 18 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes geführte Naturschutzregister bekannt. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Nutzer hierüber in Kenntnis zu setzen.

**§ 23**  
**„Natura 2000“**  
**(zu § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Die Landesregierung wählt auf Vorschlag des für Naturschutz zuständigen Ministeriums die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, ABl. L 59 vom 8. März 1996, S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368), und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) zu benennen sind, nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. Sie stellt das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit her.

(2) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete und die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete festzulegen und die zu schützenden Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten lebenden Vogelarten zu bestimmen und nach altem Recht erlassene Verordnungen zu ändern.

(3) Die Karten über die in Absatz 2 genannten Gebiete werden durch Verordnung gemäß § 3 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen bekannt gemacht. Sie werden dadurch verkündet, dass sie bei der oberen Naturschutzbehörde und bei den unteren Naturschutzbehörden, auf deren Bezirk sich der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt, auf Dauer zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden.

(4) Durch Verordnung werden die Schutzziele, die dafür erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben der einzelnen Natura 2000 Gebiete bestimmt, sofern nicht eine Unterschutzstellung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach § 32 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes beabsichtigt ist.

**§ 24**  
**Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten**  
**(zu § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Die für die Entscheidungen nach § 34 Absätze 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zuständige Behörde trifft ihre Entscheidungen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe.

**§ 25**  
**Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen**  
**(zu § 39 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

**§ 26**  
**Zoos**  
**(zu § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes schließt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2a und 3 Buchst. d des Tiererschutzgesetzes sowie die baurechtliche Genehmigung ein. Das Benehmen mit der zuständigen Baubehörde ist herzustellen.

(2) Die untere Naturschutzbehörde ist zuständige Landesbehörde im Sinne von § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes.

**§ 27**  
**Tiergehege**  
**(zu § 43 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Die Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt nicht für

1. Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 Quadratmeter nicht überschreiten und in denen
  - a) keine besonders geschützten Tiere,
  - b) Tiere der in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2576), genannten Arten oder
  - c) Tiere der in Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. Nr. L 166 vom 19. Juni 2006 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 100/2008 der Kommission vom 4. Februar 2008 (ABl. Nr. L 31 vom 5. Februar 2008 S. 3), aufgeführten Arten gehalten werden,
2. Auswilderungsgehege für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, in denen die Tiere jeweils nicht länger als einen Monat verbleiben,
3. Tiergehege, in denen nicht mehr als fünf Tiere der dem Bundesjagdgesetz unterliegenden Arten Rothirsch, Damhirsch, Reh, Mufflon oder Wildschwein gehalten werden.

**§ 28**  
**Horstschutz**  
**(zu § 54 Abs. 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefähr-

deten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen. Die Niststätten dieser Arten sind in einem Umkreis von 100 m, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 m, nicht durch Forst-, Jagd- oder sonstige Maßnahmen zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Durch die zuständige Naturschutzbehörde können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen werden.

### **§ 29**

#### **Betreten der freien Landschaft (zu § 59 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Das Nähere zum Betreten der freien Landschaft im Sinne des § 59 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes regeln das Feld- und Forstordnungsgesetz, das Fischereigesetz, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt und das Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

### **§ 30**

#### **Anerkennung von Naturschutzvereinigungen, Mitwirkungsrechte von anerkannten Naturschutzvereinigungen (zu § 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und § 63 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Die zuständige Behörde nach § 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes für die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, wird durch Verordnung des für Naturschutz zuständigen Ministeriums bestimmt.

(2) In den Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfügigen Umfang zu erwarten sind, kann im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene von einer Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes abgesehen werden.

### **§ 31**

#### **Duldungspflicht (zu § 65 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Den Bediensteten und Naturschutzbeauftragten der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz ist der Zutritt zu einem Grundstück zum Zwecke der Erhebungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind, gestattet. Dies gilt insbesondere zur Vorbereitung der nach diesen Vorschriften zu treffenden Maßnahmen, zur Ausführung von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und zur Anfertigung von Fotografien. Die Berechtigten betroffener Grundstücke sind vor dem Betreten in geeigneter Weise zu informieren.

**§ 32**  
**Vorkaufsrecht**  
**(zu § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Dem Land steht anders als nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,

1. die in einem Nationalpark, Naturschutzgebiet, Nationalen Naturmonument oder als solchem einstweilig gesicherten Gebiet liegen oder Bestandteil eines Großschutzgebietes sind, insbesondere dann, wenn diese Flächen zur Bildung von Kernzonen erforderlich sind,
2. auf denen sich ein Naturdenkmal befindet oder
3. auf denen sich oberirdische Gewässer befinden.

(2) Das Vorkaufsrecht wird durch die untere Naturschutzbehörde ausgeübt, der gegenüber auch die Mitteilung des Inhaltes des Kaufvertrages zu erfolgen hat. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Mitteilung ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht wird durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt.

(3) Anders als nach § 66 Abs. 3 Satz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Vorkaufsrecht ausgeschlossen, wenn

1. der Bund, ein Land, ein Landkreis oder eine Gemeinde an dem Rechtsgeschäft beteiligt ist,
2. das Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt,
3. der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten, seinen eingetragenen Lebenspartner oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist, oder
4. das Grundstück mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verkauft wird und mit diesem eine Einheit bildet.

**§ 33**  
**Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen**  
**(zu § 68 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Zur Entschädigung nach § 68 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Land verpflichtet. Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Entschädigungsaufwand des Landes beitragen, wenn die entschädigungspflichtige Maßnahme überwiegend einem örtlichen Interesse an Naturschutz und Landschaftspflege oder an der Erholung in Natur und Landschaft Rechnung trägt. Hat eine Satzung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes Auswirkungen im Sinne von § 68 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, so ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet.

(2) Die Vorschriften des Enteignungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu Art und Umfang der Entschädigung gelten entsprechend.

(3) Über den Antrag auf Entschädigung oder Übernahme eines Grundstücks entscheidet die für die in § 68 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Vorschriften zuständige Behörde.

**§ 34****Härteausgleich; Ausgleichszahlung für Schäden durch Großraubtiere  
(zu § 68 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Eigentümern oder Nutzungsberechtigten, denen aufgrund von in § 68 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Vorschriften die bestehende land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Fläche erheblich und nicht nur vorübergehend erschwert wird oder eine sonstige unbillige Härte zugefügt wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Absätze 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 33 dieses Gesetzes zu gewähren ist, kann auf Antrag ein angemessener Geldausgleich nach Maßgabe des Haushalts gezahlt werden.

(2) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Verfahren sowie die Anrechnung von Ansprüchen, die für dasselbe Grundstück aus anderem Grund bestehen, durch Verordnung zu regeln und nach altem Recht erlassene Verordnungen zu ändern.

(3) Werden durch die in Anhang II Buchst. a und Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten wild lebenden Tiere der Arten Wolf (*Canis lupus*), Braunbär (*Ursus arctos*) oder Luchs (*Lynx lynx*) Sachschäden verursacht, so kann dem Betroffenen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag ein Schadensausgleich gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt nur, wenn der Betroffene alle zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt vorgenommen hat.

**§ 35****Bußgeldvorschriften  
(zu § 69 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder Satzung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  2. den Vorschriften des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer Verordnung nach § 15 dieses Gesetzes über die in einem Naturschutzgebiet verbotenen Handlungen zuwiderhandelt,
  3. den Vorschriften des § 26 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer Verordnung nach § 15 dieses Gesetzes über die in einem Landschaftsschutzgebiet verbotenen Handlungen zuwiderhandelt,
  4. entgegen § 28 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer Verordnung nach § 15 dieses Gesetzes Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören,
  5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer Verordnung oder einer Satzung nach § 15 dieses Gesetzes Handlungen vornimmt, die einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigen, zerstören, beschädigen oder verändern,
  6. entgegen § 65 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine dort bezeichnete Maßnahme nicht duldet oder behindert,
  7. eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung eines Schutzgebietes oder Schutzgegenstandes nach § 19 dieses Gesetzes entfernt oder unbefugt verwendet,

8. entgegen § 22 Absatz 1 dieses Gesetzes ein dort genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,
9. entgegen § 28 Sätze 1 und 2 dieses Gesetzes störende Handlungen vornimmt oder Niststätten beeinträchtigt oder gefährdet,
10. den Verboten einer aufgrund des § 38 Abs. 1 dieses Gesetzes fortgeltenden Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 bis zu hunderttausend Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4, 5 und 8 bis zu fünfzigtausend Euro,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 6 und 7 sowie 9 und 10 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde, soweit nicht in einer Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 36 Einziehung**

Die durch eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

### **§ 37 Grundrechtseinschränkungen**

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 17 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

### **§ 38 Übergangsvorschriften**

(1) Die aufgrund der bisher geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften erlassenen Verordnungen und Verwaltungsakte bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung oder bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in Kraft. Für ihre Aufhebung und Änderung gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes entsprechend. § 15 Abs. 5 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Die aufgrund des Naturschutzgesetzes vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708, 716) erlassenen Verordnungen können, soweit deren Ermächtigung nicht fortwirkt, durch Verordnung des für Naturschutz zuständigen Ministeriums aufgehoben oder geändert werden.

(3) Verfahren, die aufgrund der bisher geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften eingeleitet wurden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes zu Ende geführt.

(4) Kapitel 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt nicht für Eingriffe, die vor dem 1. März 2010 rechtmäßig begonnen wurden oder aufgrund einer Genehmigung, eines entsprechenden Verwaltungsaktes, einer Anzeige oder eines Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden durften. Die Vergabe von Bauarbeiten gilt als Beginn des Eingriffs.

### **§ 39**

#### **Änderung anderer Rechtsvorschriften**

(1) In § 16 Abs. 4 Satz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. XXX) werden die Wörter „die nach den §§ 59 und 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine“ durch die Wörter „die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom Land Sachsen-Anhalt anerkannten Vereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind“ ersetzt.

(2) Die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 717), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter „nach § 52 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „nach § 26 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In § 60 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. f werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „dem Bundesnaturschutzgesetz und“ eingefügt.

(3) In § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juli 2005 (GVBl. LSA S. 478) werden die Wörter „der nach § 56 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Vereine“ durch die Wörter „der Naturschutzvereinigungen, die nach den §§ 3 oder 5 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Sachsen-Anhalt anerkannt und nach ihrer Satzung landesweit tätig sind“ ersetzt.

(4) In § 5 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684) werden die Wörter „der §§ 52 und 53 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „des § 1 Abs. 2 und § 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

(5) § 24 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 709), erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausübung der Jagd in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten (§ 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 15 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) kann in der Schutzerklärung, im Fall einer Erklärung durch das für Naturschutz zuständige Ministerium mit Zustimmung der obersten Jagdbe-

hörde, eingeschränkt werden, soweit der Schutzzweck unter Abwägung mit den jagdlichen Belangen dies erfordert.“

(6) Das Fischereigesetz vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 231), wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Abs. 1 Satz 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
2. In § 41 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „dem Bundesnaturschutzgesetz und“ eingefügt.
3. In § 47 Abs. 4 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 22 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 49 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der nach den §§ 58 bis 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände“ durch die Wörter „der nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes oder nach § 5 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

(7) Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 16) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 2 Nr. 8 werden die Wörter „Vereine, die nach § 56 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anerkannt“ durch die Wörter „vom Land Sachsen-Anhalt nach den §§ 3 oder 5 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 werden die Wörter „der Vereine, die nach § 56 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anerkannt“ durch die Wörter „der vom Land Sachsen-Anhalt nach den §§ 3 oder 5 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit“ ersetzt.

## **§ 40**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708, 716), außer Kraft.



## Begründung

### A) Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziele und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben sich durch die Föderalismusreform 2006 die Gesetzgebungskompetenzen geändert. Die bisherige Rahmengesetzgebung ist abgeschafft und nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG in die konkurrierende Gesetzgebung überführt worden.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) – BNatSchG – hat der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und das Bundesnaturschutzgesetz auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebung neu gestaltet.

Der Bund ist in die Lage versetzt worden, ein bundesunmittelbar geltendes Naturschutzrecht in ganz Deutschland zu erlassen. Der Bund schafft damit auch für bisher im Landesrecht getroffene Regelungen neues Bundesrecht, das entgegenstehendes Landesrecht nach Artikel 31 GG verdrängt.

Allerdings haben die Länder nach Artikel 72 Abs. 3 GG ein Recht zur Abweichungsgesetzgebung. Ausgenommen von den Abweichungsrechten sind die abweichungsfesten Kerne – die allgemeinen Grundsätze, die im BNatSchG ausdrücklich benannt sind, der Artenschutz und der Meeresnaturschutz.

Des Weiteren beinhaltet das BNatSchG an zahlreichen Stellen Unberührtheits- und Öffnungsklauseln zugunsten des Landesrechts. Der Bundesgesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass er in diesen Fällen keine Notwendigkeit für eine bundeseinheitliche abschließende Regelung sieht.

In Folge dessen werden weite Teile des bisherigen Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unwirksam. Die verbleibenden, mit dem Bundesrecht zu vereinbarenden Teile des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt können nur im Einzelfall von den unwirksam gewordenen Gesetzesteilen abgegrenzt werden.

Nicht zuletzt aus Gründen der Rechtsklarheit und Transparenz bedarf es daher einer Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes an das neue Bundesnaturschutzgesetz. Das bestehende Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt muss aufgehoben und durch ein neu zu erlassendes Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) mit neuer an das BNatSchG angepasster Struktur ersetzt werden.

Um eine sichere Rechtsanwendung zu gewährleisten, muss das NatSchG LSA zeitnah an das neue Bundesrecht angepasst werden. Da das neue BNatSchG bereits zum 1. März 2010 in Kraft getreten ist, ist dieses Gesetz dringlich.

Die Prämissen für das neue Gesetz sind:

- Das NatSchG LSA folgt in seinem Aufbau der Systematik des BNatSchG.

- Es fallen Regelungen in den Bereichen, in denen der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung abweichungsfest abschließende Regelungen getroffen hat, weg. Der Landesgesetzgeber hat hierfür keine Regelungskompetenz.
- In den abweichungszugänglichen Bereichen, in denen der Bund Regelungen getroffen hat, werden landesrechtliche Regelungen nur ausnahmsweise getroffen. Der Bund hat im Wesentlichen konsensfähige Regelungen, die weder Standarderhöhungen noch -absenkungen beinhalten, erlassen, so dass abweichende Regelungen nur an wenigen Stellen notwendig sind, um der regionalspezifischen Entwicklung gerecht zu werden.
- Das neue NatSchG LSA wiederholt grundsätzlich keine Bestimmungen des neuen BNatSchG.
- Die landesrechtlichen Regelungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf verfahrensrechtliche Regelungen und die Ausfüllung von Ermächtigungsvorschriften des Bundes, die an den Landesgesetzgeber gerichtet sind.

Hier werden bewährte Regelungen des bisherigen Landesrechts weitgehend unverändert beibehalten.

## II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Das neue BNatSchG verlagert viele Regelungen aus dem bisherigen Landesrecht auf den Bund. Das vorliegende Gesetz ergänzt das BNatSchG durch Regelungen, die schon im Wesentlichen im bisherigen NatSchG LSA enthalten waren. Damit ist eine wesentliche Veränderung des Aufwandes für die Anwendung und den Vollzug durch das neue NatSchG LSA nicht zu erwarten.

### B) Besonderer Teil

#### Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörden.

Die Regelung obliegt dem Landesgesetzgeber (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Landesrecht in § 62 NatSchG LSA (alt). Abs. 3 begründet ergänzend zur Regelung des Bundes in § 3 Abs. 2 BNatSchG auch die Zuständigkeit hinsichtlich der Rechtsvorschriften des Landes auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

#### Zu § 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 63 NatSchG LSA (alt).

Die Übertragung der Aufgabe nach § 2 Nr. 4 wurde analog zur Aufgabenzuweisung an das Bundesamt für Naturschutz nach § 6 Abs. 5 BNatSchG aufgenommen.

#### Zu § 3

§ 3 Abs. 1 und 2 lehnt sich an § 48 NatSchG LSA in der bis zum 29. Juli 2004 geltenden Fassung an. Die Regelungsinhalte der § 62 Abs. 3 und § 64 Absätze 2 und 3 NatSchG LSA (alt) werden in § 3 Abs. 3 zusammengefasst. Es wird wieder die in der Praxis bewährte einheitliche Kategorie der Naturschutzbeauftragten eingeführt.

Wie bisher werden die Voraussetzungen der Bestellung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Verpflichtungen der Naturschutzbeauftragten in einer Verordnung geregelt.

Zu § 4

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des § 3 Abs. 5 BNatSchG zur Zusammenarbeit der Behörden und entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 10 NatSchG LSA (alt).

Die Ergänzung ist erforderlich, da durch Bundesrecht Aufgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände nicht übertragen werden dürfen (Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG). Es bedarf der Übertragung durch Landesrecht (§ 3 Abs. 7 BNatSchG).

Zu § 5

Absätze 1 bis 3 greifen den Regelungsauftrag in § 10 Abs. 4 BNatSchG auf und entsprechen dem bisherigen Regelungsinhalt gemäß §§ 14 und 15 NatSchG LSA (alt).

Mit § 5 Abs. 2 Satz 2 macht Sachsen-Anhalt von seinem Recht zur Abweichung von Bundesrecht Gebrauch (Artikel 72 Abs. 3 GG).

Mit Abs. 4 füllt Sachsen-Anhalt die Ermächtigungsvorschrift des Bundes in § 11 Abs. 5 BNatSchG aus. Übernommen wird die bisher geltende Regelung nach § 16 Abs. 1 NatSchG LSA (alt).

In § 19a UVPG wird die Verantwortung für eine EU-rechtskonforme Umsetzung der SUP-Richtlinie hinsichtlich der Strategischen Umweltprüfung für Landschaftsplanungen vom Bundes- auf den Landesgesetzgeber verlagert.

Mit der Einführung des Abs. 5 soll den Vorgaben und Anforderungen der SUP-Richtlinie für die nunmehr unmittelbar bundesrechtlich geregelte Landschaftsplanung entsprochen werden.

In Abs. 6 sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen auf die Durchführung der SUP verzichtet werden kann.

Zu § 6

Die Regelung entspricht inhaltlich § 18 Abs. 4 Nr. 1 NatSchG LSA (alt).

Die Vorschrift wird im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung (Artikel 72 Absatz 3 GG) wieder aufgenommen.

Zu § 7

Der in Abs. 1 geregelte Vorrang bestimmter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist insbesondere auf die Reduzierung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen gerichtet. Er steht im Einklang mit der Absicht des Bundesgesetzgebers, auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung bei den Kompensationserfordernissen Rücksicht zu nehmen. Diese Intention ist manifestiert in § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Absatz 2 ermöglicht es im Wege der Abweichungsgesetzgebung (Artikel 72 Abs. 3 GG), Kompensationsverpflichtungen auch auf zuvor vom Land unter bestimmten Voraussetzungen anerkannte Dritte zu übertragen, wobei das Nähere in einer Verordnung zu regeln ist.

Zu § 8

Übernommen wird die bisher in § 21 Abs. 3 NatSchG LSA (alt) enthaltene Verordnungsermächtigung.

Insofern macht Sachsen-Anhalt von seiner Kompetenz zur Abweichungsgesetzgebung nach Artikel 72 Abs. 3 GG Gebrauch.

Zu § 9

Mit § 9 wird die an den Landesgesetzgeber gerichtete Ermächtigungsvorschrift des Bundes in § 16 Abs. 2 BNatSchG ausgefüllt.

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Regelungen nach § 20 Abs. 3 NatSchG LSA (alt). Klargestellt wird, dass eine Anrechnung als Ökokontomaßnahme erfolgt und dass es bei der Förderung nicht um das Eingriffsvorhaben, sondern um die Maßnahmen geht.

Darüber hinaus wurden in § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Ergänzungen im Hinblick auf Maßnahmen- und Flächenpools vorgenommen.

Zu § 10

Abs. 1 entspricht § 23 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA (alt).

In Abs. 2 wird die in § 17 Abs. 10 BNatSchG enthaltene Regelung aufgegriffen und für entsprechend anwendbar erklärt für Vorhaben nach Anlage 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Damit wird entsprechend der geltenden Rechtslage sichergestellt, dass die Eingriffsgenehmigung auch das Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Vorhaben ist.

Zu §§ 11 bis 14

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen dem bisher geltenden Landesrecht – den §§ 25 bis 28 NatSchG LSA (alt) - und passen sie an die neue Rechtslage an.

Zu § 15

Mit § 15 wird der Regelungsauftrag in § 22 Abs. 2 BNatSchG umgesetzt.

§ 15 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 29 Abs. 1 NatSchG LSA (alt). Zusätzlich aufgenommen wird das Verfahren der Unterschutzstellung der mit dem BNatSchG neu eingeführten Kategorie des Nationalen Naturmonuments.

Die Erklärung der Schutzgebietskategorien Biosphärenreservat und Naturpark erfolgt wieder – wie nach dem NatSchG LSA vom 11. Februar 1992 – über Verordnungen.

Die mit dem NatSchG LSA vom 23. Juli 2004 neu eingeführte Erklärung durch Allgemeinverfügung hat sich nicht bewährt, da die damit beabsichtigte Vereinfachung nicht erzielt werden konnte.

§ 15 Abs. 2 übernimmt die geltende Regelung des § 29 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NatSchG LSA (alt). § 15 Abs. 3 entspricht der Regelung des § 36 Abs. 4 NatSchG LSA (alt).

§ 15 Abs. 4 übernimmt inhaltlich Regelungen der § 29 Abs. 3 und § 39 Abs. 5 NatSchG LSA (alt) und fasst diese zusammen.

§ 15 Abs. 5 regelt die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft sowie das Verfahren für deren Aufhebung und Änderung.

Zu § 16

§ 16 übernimmt die Vorschrift des § 40 NatSchG LSA (alt) zu den Pflegekonzepten, wobei mit § 16 Abs. 1 Satz 2 als Kann-Bestimmung die Aufstellung von Pflegekonzepten für Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile neu aufgenommen wurde.

Zu § 17

Die Vorschrift greift den Regelungsauftrag in § 22 Abs. 3 BNatSchG auf und übernimmt unter Anpassung an die neue Rechtslage im Wesentlichen die Regelungen des § 41 NatSchG LSA (alt).

Zu § 18 und § 19

§ 22 Abs. 4 BNatSchG beauftragt die Länder das Nähere zur Registrierung und Kennzeichnung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu regeln. Außerdem sind gemäß § 30 Abs. 7 BNatSchG die Registrierung gesetzlich geschützter Biotope und deren Zugänglichkeit von den Ländern näher auszugestalten.

Darüber hinaus sind nähere Regelungen zu dem Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 BNatSchG (Erfassung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu treffen. Hierzu übernimmt § 18 die bisher geltenden Regelungen des § 42 NatSchG LSA (alt). Damit werden im Wege der Abweichungsgesetzgebung auch Flächen erfasst, auf denen Maßnahmen für ein Ökokonto erbracht werden.

Darüber hinaus wird hier die Vorschrift des bisherigen § 39 Abs. 6 NatSchG LSA (alt) in § 18 Abs. 4 aufgenommen.

Die Vorschrift des § 19 zum Schutz von Bezeichnungen entspricht § 43 NatSchG LSA (alt).

Zu § 20

Im Wege der Abweichungsgesetzgebung wird die Vorschrift, die bisher Regelungsgegenstand von § 33 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA (alt) war, wieder aufgenommen.

Zu § 21

Mit der Vorschrift zum Schutz von Alleen wird von der in § 29 Abs. 3 BNatSchG enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Zu § 22

In Abs. 1 wird mit der ergänzenden Regelung nach § 30 Abs. 2 BNatSchG die Fortgeltung weiterer landesrechtlich gesetzlich geschützter Biotope gewährleistet. Hierzu werden einzelne Regelungen des § 37 Abs. 1 NatSchG LSA (alt) übernommen. Neu aufgenommen werden planar-kolline Frischwiesen.

§ 30 Absätze 5 und 6 BNatSchG sehen Ausnahmen von den Beeinträchtigungsverböten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor. Mit § 22 Abs. 2 wird im Wege der Abweichungsgesetzgebung nach Artikel 72 Abs. 3 GG eine weitere Ausnahme geregelt. Hierzu wird die Vorschrift des § 37 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG LSA (alt) aufgegriffen, wobei in Satz 2 eine erforderliche Klarstellung vorgenommen wird.

§ 22 Abs. 3 setzt den Regelungsauftrag des § 30 Abs. 7 BNatSchG um. Die Vorschrift entspricht § 37 Abs. 4 NatSchG LSA (alt).

Zu § 23

Abs. 1 entspricht inhaltlich § 44 Abs. 2 NatSchG LSA (alt) und ergänzt insoweit § 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BNatSchG.

Mit den Absätzen 2 und 3 wird die Ermächtigungsgrundlage des § 44a Absätze 2 und 3 NatSchG LSA (alt) zum Erlass der Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 weitgehend unverändert übernommen, damit eine Anpassung dieser Verordnung auch zukünftig möglich bleibt. Abs. 4 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 44a Abs. 4 NatSchG LSA (alt).

Zu § 24

§ 24 enthält eine ergänzende Verfahrensregelung zu § 34 BNatSchG und entspricht inhaltlich § 45 Abs. 6 Satz 2 NatSchG LSA (alt).

Zu § 25

Mit § 25 wird von der in § 39 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG den Ländern eingeräumten Möglichkeit, Ausnahmen von dem Verbot des § 39 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zuzulassen, Gebrauch gemacht.

Zu § 26

§ 42 Abs. 5 BNatSchG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, die tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2a und 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes zum Bestandteil der Zoogenehmigung zu machen. Hiervon wird in Abs. 1 in Anlehnung an § 52 Abs. 6 Satz 1 NatSchG LSA (alt) Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus wird entsprechend § 52 Abs. 6 Satz 1 NatSchG LSA (alt) ergänzend bestimmt, dass auch die Baugenehmigung in die Zoogenehmigung eingeschlossen ist.

Satz 2 entspricht § 62 Abs. 6 Satz 3 NatSchG LSA (alt).

Abs. 2 trifft eine § 53 Abs. 6 NatSchG LSA (alt) entsprechende ergänzende Zuständigkeitsregelung.

Zu § 27

Die Vorschrift basiert auf der Länderöffnungsklausel des § 43 Abs. 4 BNatSchG und regelt Ausnahmen von der neu geschaffenen Anzeigepflicht in Bezug auf Tiergehege. Sie lehnt sich dabei an § 34 Abs. 2 NatSchG LSA in der bis zum 29. Juli 2004 geltenden Fassung an und erweitert diese um die Nummern 1 Buchstaben b und c sowie 3.

Zu § 28

Die Regelung zum Schutz von Horststandorten wird als weiter gehende Vorschrift im Sinne von § 54 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG aufgenommen.

Zu § 29

Nach § 59 Abs. 2 BNatSchG richtet sich das Betreten im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Hierzu übernimmt § 29 die Regelung des bisherigen § 54 Satz 2 NatSchG LSA (alt).

Zu § 30

Die Anerkennung und Beteiligung von Naturschutzvereinigungen war bisher in § 56 NatSchG LSA (alt) geregelt.

Das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung sowohl für Umwelt- als auch für Naturschutzvereinigungen werden im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zusammengeführt. Nach § 3 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wird die Anerkennung für eine inländische Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht, durch die zuständige Behörde des Landes ausgesprochen.

§ 30 Abs. 1 regelt, dass bezüglich der Naturschutzvereinigungen die zuständige Behörde durch Verordnung bestimmt wird.

Mit § 30 Abs. 2 macht Sachsen-Anhalt von der Ermächtigung nach § 63 Abs. 4 BNatSchG Gebrauch und übernimmt eine entsprechende Regelung des bisherigen § 56 Abs. 4 NatSchG LSA.

Zu § 31

§ 31 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Landesrecht nach § 57 Abs. 2 NatSchG LSA (alt).

Der Bund trifft hierzu keine eigenen Regelungen und verweist in § 65 Abs. 3 BNatSchG auf Landesrecht.

Zu § 32

In Ausführung von § 66 Abs. 5 BNatSchG übernimmt § 32 Vorschriften des bisherigen § 59 Absätze 1 (teilweise), 3 und 5 NatSchG LSA (alt), so dass die bewährten

Regelungen zur Anwendung des Vorkaufrechts und zu den Ausnahmen erhalten bleiben. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde in § 32 Abs. 2 Satz 1 dahingehend vorgenommen, dass an Stelle der Mitteilung des Kaufvertrages eine Mitteilung des Inhaltes des Kaufvertrages zu erfolgen hat. Dies entspricht der Regelung in § 469 Abs. 1 BGB.

Die Regelungskompetenz folgt aus Artikel 72 Abs. 1 GG.

#### Zu § 33

§ 33 greift den Regelungsauftrag in § 68 Abs. 2 BNatSchG auf und regelt durch entsprechende Übernahme der bisherigen Vorschriften des § 60 Absätze 4 und 6 NatSchG LSA (alt) das Nähere zur Entschädigung.

Wie bisher werden in Abs. 2 die Vorschriften des Landesenteignungsgesetzes zu Art und Umfang der Entschädigung für entsprechend anwendbar erklärt.

#### Zu § 34

§ 68 Abs. 4 BNatSchG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, bei einer wesentlichen Erschwerung insbesondere der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken, einen angemessenen Ausgleich nach Maßgabe des Haushaltsrechts zu zahlen. Davon macht Sachsen-Anhalt durch eine entsprechende Übernahme des bisherigen § 61 NatSchG LSA Gebrauch.

#### Zu § 35

Abs. 1 ergänzt die nicht abschließend im BNatSchG geregelten Bußgeldvorschriften auf der Grundlage von § 69 Abs. 7 BNatSchG um die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 65 Abs. 1 Nummern 1, 3 bis 7, 9 sowie 15 bis 17 NatSchG LSA (alt).

Mit Abs. 2 wird die Regelung des § 65 Absätze 2 NatSchG LSA (alt) zur Höhe der Geldbuße angepasst an die neue Rechtslage inhaltlich jedoch unverändert übernommen.

Die Zuständigkeitsregelung des Abs. 3 entspricht § 65 Abs. 3 NatSchG LSA (alt).

#### Zu § 36

§ 36 übernimmt die Regelung des § 66 NatSchG LSA (alt).

#### Zu § 37

§ 37 setzt das verfassungsrechtlich erforderliche Zitiergebot bei Grundrechtseinschränkungen um und entspricht § 67 NatSchG LSA (alt).

#### Zu § 38

§ 38 beinhaltet Übergangsregelungen für nach bisherigem Recht erlassene Verordnungen und Verwaltungsakte, für laufende Verwaltungsverfahren sowie für Eingriffe.

#### Zu § 39

Durch § 39 werden andere Rechtsvorschriften an das neue NatSchG LSA angepasst.

#### Zu § 40

§ 40 regelt das Inkrafttreten des neuen NatSchG LSA und das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisherigen NatSchG LSA.